

1. Vermerk

Betreff

Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten

Anfragen aus der Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2012

In der Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2011 wurde eine Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung am 19.06.2012 zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten abgegeben. In diesem Zusammenhang wurden auch zwei Anfragen gestellt.

Zunächst wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass es beim eventuellen Abschluss von Derivatgeschäften ausschließlich um die Vermeidung von Zinsrisiken gehen kann und dass die Verträge keinerlei spekulative Bestandteile enthalten. Vereinfacht ausgedrückt soll erreicht werden, dass sich für alle bestehenden Darlehensverträge bis zu deren vollständiger Tilgung ein fester Zinsbetrag ergibt. Dieser Betrag ist völlig unabhängig von der zukünftigen Zinsentwicklung; insbesondere werden keine Zusatzzahlungen in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung vereinbart. Das einzige „Risiko“ besteht darin, dass das Zinsniveau dauerhaft deutlich unter das jetzige Niveau absinkt und die Stadt von diesem Absinken für diesen Teil des Darlehensbestandes nicht profitiert. Dieser Nachteil ergibt sich aber auch bei jeder Festzinsvereinbarung und ist beim jetzigen Zinsniveau (von unter 1 %) überschaubar. Das bisherige Risiko steigender Zinsen ist auf jeden Fall deutlich größer. Zur Information über das historisch niedrige Zinsniveau ist als Anlage 1 eine Grafik über die Zinsentwicklung der letzten 30 Jahre beigefügt.

Ebenso wird nochmal darauf hingewiesen, dass der Abschluss solcher Verträge nach dem Derivateerlass des Innenministers zulässig ist; der Erlass ist als Anlage 2 beigefügt.

Es wurden folgende Anfragen gestellt:

1. Frau Hahn bittet um eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes bezüglich des Verfahrensablaufs.
2. Frau Plaschnick wünscht eine Übersicht der letzten 3 Jahre in Bezug auf dieses Verfahren.

Beantwortung/ weitere Informationen

Zu 1.:

Ergänzend zum Sachverhalt in der Vorlage und den mündlichen Aussagen in der Sitzung des Hauptausschusses wird der Verfahrensablauf zum Abschluss von Zinssicherungsverträgen in den wesentlichen Schritten nachfolgend dargestellt:

1. laufende Analyse des Darlehensbestandes und der Zinssituation

Das im Bereich Zinsmanagement beauftragte Kreditinstitut (Commerzbank) analysiert laufend das bestehende Portfolio sowie die Kapitalmarktentwicklung; hierzu werden halbjährlich Berichte erstellt. Darüber hinaus erfolgt laufend eine eigene Beobachtung des Finanzmarktes und der abgegebenen Zinsprognosen; ebenso erfolgen laufend Gespräche mit verschiedenen Geldinstituten (u.a. Sparkassen Holstein und Südholstein, Hypovereinsbank).

2. Handlungsempfehlungen, Handlungsbedarf

Im Ergebnis führt die Analyse zu entsprechenden Handlungsempfehlungen. Hierzu gehört neben der Frage von Festzinsvereinbarungen (ggfls. auch für zukünftige Darlehensaufnahmen im Wege sog. „Forwarddarlehen“) der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten.

Aufgrund des Spekulationsverbots kommen aus der nahezu unendlichen Vielzahl von Derivaten nur einige wenige in Betracht:

Zinsscap:

Mit einem Zinsscap wird für ein bestehendes oder neu aufzunehmendes Darlehen mit einem (in der Regel günstigen) variablem Zinssatz eine Zinsobergrenze „versichert“; steigt der Zinssatz während der Laufzeit dieses CAP über einen vereinbarten Höchstwert, so zahlt die Bank den übersteigenden Zinsanteil an die Stadt; dafür zahlt die Stadt bei Abschluss des CAP einen bestimmten Betrag an die Bank.

Zinsswap:

Mit einem sog. swap wird für ein bestehendes oder neu aufzunehmendes Darlehen entweder ein fester Zins gegen einen variablen Zins „getauscht“ (sog. Receiverswap) oder ein Variabler Zins gegen einen Festzins „getauscht“ (sog. Payerswap). Für die Stadt Norderstedt kommen nur reine Payerswaps (die Stadt erhält die für ein variables Darlehen zu zahlenden Zinsen „erstattet“ und zahlt dafür einen festen Zinsbetrag) oder eine Kombination aus beiden Varianten (Ergebnis: die Stadt erhält den für ein Festzinsdarlehen zu zahlenden Zins „erstattet“ und zahlt dafür einen anderen festen Zins) in Betracht.

Forward rate agreements:

Darüber hinaus können auch über sog. forward-swaps oder –caps günstige Zinssätze für zukünftig anstehende Darlehensaufnahmen gesichert werden.

3. Konkrete Vorbereitung zum Vertragsabschluss:

Bei der „normalen“ Darlehensaufnahme werden mindestens 10 Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert; hierbei werden in der Regel alternative Konditionen abgefragt (z.B. variabler Zins/ 10 Jahre Zinsbindung/ Zinsbindung bis Darlehensende). Die Anbieter werden in der Regel 14 Tage vor dem Termin zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Da die Konditionen sich stündlich ändern erfolgt die Abfrage der Konditionen telefonisch; der Zuschlag muss in der Regel innerhalb von max. 2 Stunden erfolgen. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister. Die Abfrage und die Ergebnisse werden dokumentiert.

4. Stellungnahme/Beteiligung Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt hat jederzeit die Möglichkeit, den gesamten Ablauf (ggfls. auch begleitend) zu prüfen.

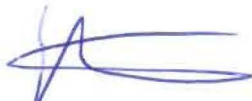
Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu TOP 5 des Hauptausschusses vom 04.06.2012 ist als Anlage 3 beigefügt.

Zu den dort genannten Folgerungen aus dem Derivateerlass ist folgendes festzustellen:

- Es werden nur derivate Finanzgeschäfte abgeschlossen, die nach dem Derivateerlass zulässig sind. Hinsichtlich der Kredite mit Festzinsvereinbarung wurde das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Entsprechend dieser Stellungnahme wird das Kreditportfolio gebildet.
- Die Art der möglichen Derivate ist unter dem Begriff „Zinssicherungsinstrumente“ bereits festgelegt. Die darunter fallenden Einzelbezeichnungen sind in Ziff. 2 dieses Vermerkes genannt. Die maximale Höhe der Derivate ist durch das Gesamtvolumen der bestehenden Darlehen ebenfalls festgelegt. In der Sitzung wird zur Klarstellung vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag um einen entsprechenden Satz zu ergänzen:
„Es dürfen nur folgende Derivate eingesetzt werden: Zinscap, Zinsswap und entsprechende forward-rate-agreements. Die maximale Höhe beträgt 64.300.000 €.“

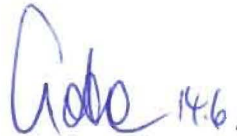
Zu 2:

In den letzten drei Jahren wurden keine neuen Zinssicherungsverträge abgeschlossen. Die Darlehensaufnahmen erfolgten nach dem o.g. Verfahren; es wurden insgesamt 9 Darlehensverträge (davon eine Umschuldung nach Ablauf Zinsbindung) abgeschlossen, davon 4 mit variablem Zinssatz (3-Monats-Euribor) und 5 Festzinsdarlehen (Zinsbindung zwischen 10 und 30 Jahren).



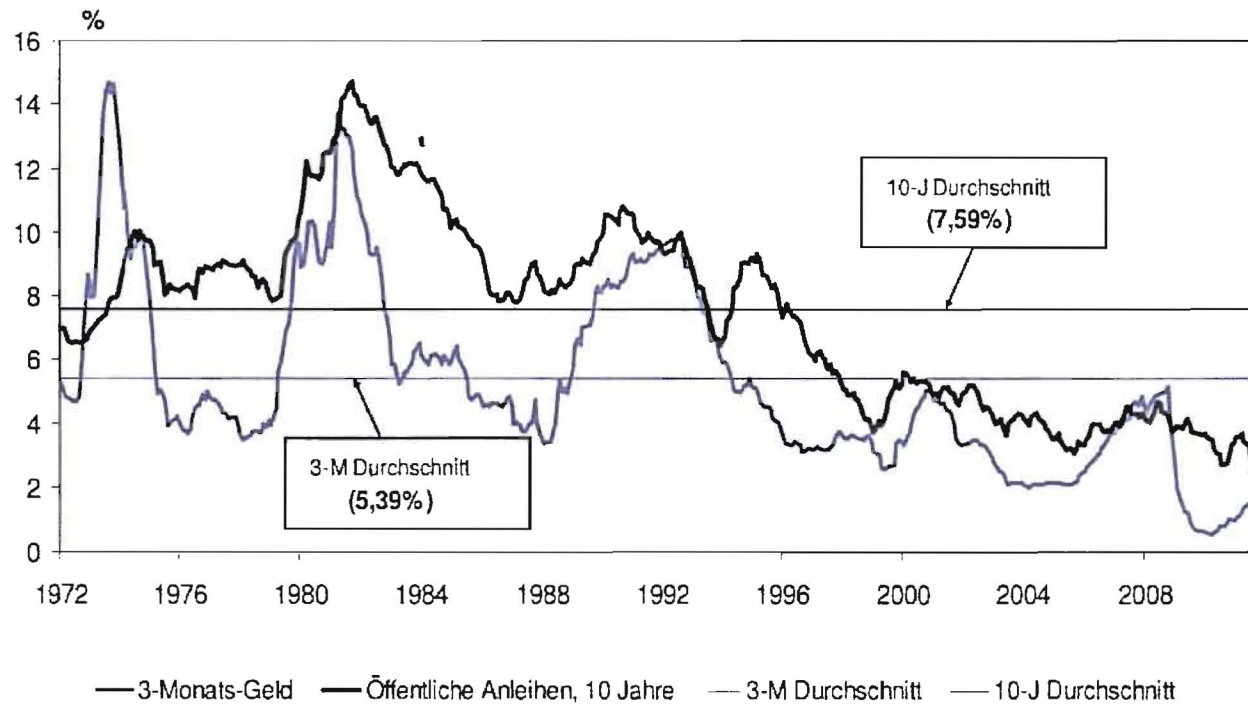
Syttkus

2. Herrn Oberbürgermeister Grote, zur Kenntnis
3. Rechnungsprüfungsamt, zur Kenntnis
4. Versendung an Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter (zur Sitzung am 19.06.2012)



Zinsen in Euroland – Geld- und Kapitalmarkt (1972-2011)

Langfristige Zinsentwicklung



Quelle: www.bundesbank.de/statistik

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht
Mein Zeichen: IV 305 -163.301
Meine Nachricht vom:

Thorsten Bertow
thorsten.bertow@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988-614-3109

11. August 2010

Derivative Finanzgeschäfte

1. zur Optimierung der Zinsausgaben und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken 2. im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden

1. Derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Zinsausgaben und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken

Grundsätzlich ist der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte zur Optimierung der Zinsausgaben und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken zulässig. Der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte bedarf keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Grundlage für derartige Finanzgeschäfte können bereits bestehende Kredite sowie neue Kredite nach Maßgabe der Haushaltssatzung (festgesetzter Gesamtbetrag der Kredite) sein. Des Weiteren können für Kredite, bei denen Zinskonditionen innerhalb des Finanzplanungszeitraumes auslaufen werden, bereits vorzeitig Konditionen durch derivative Finanzgeschäfte festgeschrieben werden. Die vorstehenden Beschränkungen ergeben sich daraus, dass die Kommunen das Spekulationsverbot zu beachten haben. Dementsprechend ist auch die Geldanlage in solchen Geschäften nicht zulässig.

Unzulässig ist auch der Abschluss solcher Geschäfte im Zusammenhang mit Kassenkrediten. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht bei mittelfristigen Kassenkrediten entsprechend dem Erlass zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten vom 31. März 2006 - IV 307 - 163.101-§ 87.

Kommunalverfassungsrechtlich gehört die Entscheidung, im Rahmen des Schuldenmanagements derivative Finanzgeschäfte abzuschließen, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gem. § 55 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) und kann auch nicht als dringliches Geschäft gem. § 55 Abs. 2 GO angesehen werden. Die Entscheidung, im Rahmen des Schuldenmanagements auch derivative Finanzgeschäfte abzuschließen, ist als wichtige Entscheidung gem. § 27 GO anzusehen, für die ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zu fassen ist. Dieser Grundsatzbeschluss muss zumindest Festlegungen zur Art der beabsichtigten derivativen Finanzgeschäfte und zur maximalen Höhe der derivativen Finanzgeschäfte im laufenden Haushaltsjahr enthalten.

Ist die grundsätzliche Entscheidung der Gemeindevertretung gefasst worden, so muss über den Abschluss der einzelnen derivativen Finanzgeschäfte der Gemeindevertretung berichtet werden. Darüber hinaus ist der Gemeindevertretung in regelmäßigen Abständen über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte zu berichten. Hierfür bietet sich der Vorbericht zum Haushalt an. Im Übrigen müssen derivative Finanzgeschäfte von den Kommunen ausführlich dokumentiert werden, einschließlich der Überlegungen, die zum Abschluss des derivativen Finanzgeschäfts geführt haben (eigene Zinsprognose, Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der eigenen Zinsprognose, eventuelle Prämien und sonstige Kosten - z. B. Zeitaufwand für Informationsbeschaffung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Abwicklung, Dokumentation, laufende Betreuung und Ergebniskontrolle - des derivativen Finanzgeschäfts, Vergleich von Konditionen der verschiedenen Banken für das derivative Finanzgeschäft, Bonität der Partner).

2. Derivative Finanzgeschäfte im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden

Für Derivatgeschäfte der Gemeinden im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden finden die o. g. Regelungen und Hinweise entsprechend Anwendung. D. h.:

- Beschränkung auf die Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden im Finanzplanungszeitraum.
- Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung, der zumindest Festlegungen zur Art der beabsichtigten derivativen Finanzgeschäfte und zur maximalen Höhe der derivativen Finanzgeschäfte im laufenden Haushaltsjahr enthalten muss.
- Berichterstattung über den Abschluss der einzelnen derivativen Finanzgeschäfte an die Gemeindevertretung
- Berichterstattung in regelmäßigen Abständen über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte an die Gemeindevertretung.
- Ausführliche Dokumentation der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte einschließlich der Überlegungen, die zum Abschluss geführt haben.

Der Abschluss von derivativen Finanzgeschäften dürfte nur für eine begrenzte Zahl von Kommunen in Schleswig-Holstein in Frage kommen. Aufgrund der kommunalen Verwaltungsstruktur dürften die personellen (qualitativ hinsichtlich der Aus- und Fortbildung, quantitativ hinsichtlich der Bereitstellung einer ständigen qualifizierten Vertretung) und organisatorischen Voraussetzungen häufig nicht vorliegen, die für den Abschluss und die Betreuung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind. Unterstrichen wird diese Einschätzung durch ein Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25. Juni 2010, in dem die BaFin klarstellt, dass generell alle kommunalen Körperschaften als Privatkunden im Sinne des § 31 a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz gelten.

Meinen nicht veröffentlichten Runderlass vom 17. März 2010 „Derivate Finanzgeschäfte“ hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Die Landrätin und die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

gez. Unterschrift

Klaus Stöfen

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt

Norderstedt, 13.06.2012

1. Vermerk

Hauptausschuss vom 04.06.2012, TOP 5, Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten hier: Erbetene Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Maßgebliche Grundlage zur Beurteilung von Zinssicherungsinstrumenten ist der dem Hauptausschuss-Protokoll beigefügte Erlass des Innenministeriums vom 11.08.2010, Az. IV 305-163.301.

Der Abschluss von derivaten Finanzgeschäften ist danach zur Optimierung der Zinsausgaben und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken grundsätzlich zulässig.

Diese grundsätzliche Zulässigkeit wird im Erlass jedoch auf bestimmte Anwendungsfälle begrenzt:

- bereits bestehende Kredite (mit variabler Verzinsung)
- neue Kredite auf der Grundlage der Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung
- Kredite, bei denen Zinskonditionen innerhalb des Finanzplanzeitraumes (5 Jahre gem. § 95 e GO) auslaufen werden.

Die Entscheidung über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten zur Optimierung der Zinsausgaben und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken gehört zu den wichtigen Aufgaben nach § 27 GO. Der Grundsatzbeschluss durch die Stadtvertretung hat nach dem Erlass folgende Mindestbestandteile:

- Festlegungen zur Art der beabsichtigten derivaten Finanzgeschäfte
- Maximale Höhe der derivaten Finanzgeschäfte **im laufenden Haushaltsjahr**

Der Innenminister gibt weiter folgende Verpflichtungen vor:

- Über den Abschluss der einzelnen derivaten Finanzgeschäfte muss in der Stadtvertretung berichtet werden.
- Der Stadtvertretung ist in regelmäßigen Abständen über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivaten Finanzgeschäfte zu berichten
- Die derivaten Finanzgeschäfte müssen ausreichend dokumentiert werden:

Überlegungen, die zum Abschluss des (einzelnen) Derivatgeschäfts geführt haben (eigene Zinsprognose, eventuelle Prämien und sonstige Kosten (Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Abwicklung, Dokumentation, laufende Betreuung und Ergebniskontrolle) des derivaten Finanzgeschäfts, Vergleich von Konditionen der verschiedenen Banken für das derivative Finanzgeschäft, Bonität der Partner).

Folgerungen aus dem Erlass:

Falls in dem Kreditportfolio Kredite mit Festzinsvereinbarung enthalten sind, deren Zinsfestbindung erst nach Ablauf von 5 Jahren ausläuft, dürfen diese Kredite nach dem Erlass nicht über derivative Finanzgeschäfte abgesichert werden. Entsprechend ist das Kreditportfolio zu bilden.

Der Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung muss noch eine Festlegung hinsichtlich der Art (Es gibt eine Anzahl von Swap-Vereinbarungen (Zinsswap, Doppelswap, Währungsswap, Zins-Währungsswap), die unterschiedliche Risiken beinhalten) sowie zur maximalen Höhe der derivaten Finanzgeschäfte enthalten.

Eine Stellungnahme zur Zulässigkeit des konkreten Abschlusses von derivaten Finanzgeschäften kann erst zu gegebener Zeit bei Kenntnis des konkreten Geschäfts abgegeben werden.



Tresselt

2. Herrn Oberbürgermeister Grote zur Kenntnis und weitere Verwendung
3. Kopie Amt 11, Herrn Syttkus zur Kenntnis